

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

IV. Strafbestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. ist von Dampfschiffen sowohl als von Segelschiffen, mögen diese auf Steuerbords- oder Backbordshalsen segeln, und dicht am Winde liegen oder nicht, zu befolgen, es sei denn daß in dem einzelnen Falle die Umstände zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von jener Vorschrift nöthig machen, sowie vorbehaltlich der nöthigen Rücksicht auf eine Gefährdung der Schifffahrt, und soferne ein Segelschiff in Frage steht, welches auf Steuerbordsshalsen dicht am Winde liegt, vorbehaltlich der Rücksicht, daß man das Schiff in der Macht behalten muß.

§. 14. In einem engen Fahrwasser soll jedes Dampfschiff, soweit es irgend thunlich ist, diejenige Seite des Fahrwassers halten, welches auf seiner Steuerbordseite liegt.

IV. Strafbestimmungen.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften sollen vorbehaltlich der etwaigen Verpflichtung zum Schadensersatz mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. bestraft werden.

V. Schlußbestimmung.

§. 16. Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Eine Erläuterung der auf die Nachtsignale sich beziehenden Vorschriften ist in der Anlage enthalten.